

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 2014 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Sammlung Dr. Julius Mannaberg“ (3/2014) angeführte Werk

Adolf Friedrich Erdmann Menzel  
Fahnen- oder Laternenträger und Frau mit Kind auf dem Arm  
Zeichnung  
25,2 x 15,8 cm  
Inventarnummer: 34802

aus der Albertina an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Leopoldine Mannaberg zu übereignen.

## **BEGRÜNDUNG**

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

Der bedeutende Mediziner Univ.-Prof. Dr. Julius Mannaberg (1860 – 1941) wurde in Budapest geboren, studierte an der Wiener Universität, an der er sich 1895 habilitierte. 1902 wurde ihm der Titel eines außerordentlichen Universitätsprofessors verliehen, von 1917 bis 1930 war er Direktor der Wiener Poliklinik, wo er als Internist seit 1898 gewirkt hatte und an deren Gründung u.a. die mit ihm verwandtschaftlich verbundene Bankiers- und Kunstsammlerfamilie Gutmann beteiligt war. Er war seit 1936 mit Leopoldine Mannaberg verheiratet, die in der NS-Terminologie als „Arierin“ galt und mit der er eine bereits 1933 geborene Tochter hatte. Obwohl altkatholischer Konfession wurde er nach dem „Anschluss“ Österreichs von den NS-Machthabern als Jude verfolgt. In seiner Vermögensanmeldung gab er *„Bilder, Broncen, Nippes, Decorationsgegenstände und Nippes“* im Wert von unter RM 50.000,- an. In einer Veränderungsanzeige vom 12. November 1938 gab er bereits an, dass er um seinen Sorgepflichten nachkommen zu können den Großteil seiner Wertpapiere

verkaufen musste, auch habe sich der Wert seiner Kunstsammlung in Folge von Verkäufen von RM 5.700,- auf RM 3.167,- verringert.

Mit Bescheid vom 8. Februar 1939 wurde ihm eine „Judenvermögensabgabe“ in der Höhe vom RM 22.000,- vorgeschrieben, die sich zum überwiegenden Teil auf eine von seiner Tante Ida Gutmann für seine Tätigkeit als Hausarzt auf Lebenszeit testamentarisch zuerkannte kapitalisierte Rente bezog.

Julius Mannaberg verstarb am 17. August 1941 in Wien. Da zu diesem Zeitpunkt noch die „Judenvermögensabgabe“ in der Höhe vom RM 14.000,- aushaftete, wurde die Pfändung des Postscheckkontos verfügt.

Im Jahr 1944 versuchte Leopoldine Mannaberg über den Kunsthändler Christian Nebehay den von ihrem Mann stammenden Nachlass des Künstlers Cecil van Haanen an den „Sonderbeauftragten“ Hermann Voss zu veräußern. Christian Nebehay wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Leopoldine Mannaberg *„in wenig guten Verhältnissen lebt und mehr oder weniger auf den Verkauf ihrer Sachen angewiesen ist.“* Dieser Verkauf kam nicht zu Stande, doch veräußerte Leopoldine Mannaberg über Christian Nebehay bzw. das Antiquariat V.A. Heck das gegenständliche Blatt an den Hermann Voss' Kunstreferenten Gottfried Reimer. Das Blatt war für RM 13.500,- angeboten worden, nach einem Gegenanbot von RM 8.000,- wurde es schließlich um RM 10.000,- veräußert. Es wurde kriegsbedingt erst in Altaussee verwahrt und gelangte dann über Depots des Bundesdenkmalamtes im Jahr 1963 an die Albertina, wo es 1965 inventarisiert wurde.

#### Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung der Rückstellungskommission feststellte, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig i.S.d. § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen. Zum Kreis der Verfolgten zählen jedenfalls Personen, die als Juden verfolgt wurden, deren „arische“ Ehegatten in aufrechter Ehe (vgl. Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission, IV., Wien 1954, Anmerkung 4b zu § 2 Abs.1) und sogenannte „Mischlinge ersten Grades“ (vgl. Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission, III., Wien 1950, Anmerkung 7d zu

§ 2 Abs.1). Ohne Zweifel sind daher Julius Mannaberg, seine Ehefrau Leopoldine Mannaberg und deren gemeinsame Tochter dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen.

Der Beirat übersieht nicht, dass der Verkauf des Blattes durch Leopoldine Mannaberg erst im Jahr 1944 und daher nach dem Tod von Julius Mannaberg erfolgte. Wenn daher im Zeitpunkt der Veräußerung Leopoldine Mannaberg verwitwet und daher nicht mehr in aufrechter Ehe lebte, so wertet der Beirat diese Veräußerung dennoch als nichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz. Es ist nämlich im vorliegenden Fall schon deshalb unzweifelhaft, dass die finanzielle Lage von Leopoldine Mannaberg auch nach dem Tod ihres Mannes durch die Verfolgung bestimmt war, weil bei Ableben von Julius Mannaberg noch eine Judenvermögensabgabe aushaftete. Darüber hinaus war sie auch für ihre minderjährige, dem Kreis der Verfolgten zuzurechnende Tochter sorgepflichtig. Der Beirat hält es daher für nicht entscheidend, ob die Initiative zum Verkauf des Blattes von ihr ausgegangen ist und ob sie einen angemessenen Preis erhalten hat (vgl. z.B. die Empfehlung des Beirates 26. Juni 2000 zu Valerie Eisler).

Das Blatt steht heute infolge der Unterlassung von Rückstellungsansprüchen im Eigentum des Bundes. Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, ist die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Leopoldine Mannaberg zu empfehlen.

Wien, am 3. Juli 2014

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner

(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Rektorin  
Mag. Eva BLIMLINGER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.  
Dr. Peter ZETTER

